

Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 17 vom 08.06.2012 ,
in Kraft getreten am 08.06.2012



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1 (in Kraft ab 01.08.2014)	20.12.2013	§ 8
2 (in Kraft ab 01.08.2015)	23.12.2014	§ 8
3 (in Kraft ab 01.03.2015)	26.03.2015	§ 8
4 (in Kraft ab 01.08.2017 und gültig bis 31.07.2020)	28.12.2016	Anlage zu § 8
5 (im Kraft ab 01.08.2017 und gültig bis 31.07.2020)	26.06.2017	§ 7 und Anlage zu § 7
6 (in Kraft 01.08.2018 bzw. 01.01.2019)	04.10.2018	§ 7 Abs. 2 und § 8
7 (in Kraft 01.08.2020) und gültig bis 31.07.2023	26.05.2020	§ 10 und Anlage zu § 7
8 (in Kraft 01.03.2021) und gültig bis 31.07.2023	15.02.2021	§ 7 und Anlage

Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Jade betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Jaderberg, Schweiburg und Mentzhausen.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird für jedes betreute Kind eine sich aus § 7 dieser Satzung ergebende Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auch bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres mit dem Ende des Kindergartenjahres. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes im laufenden Kindergartenjahr neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats der Neubelegung. In Einzelfällen (z.B. durch Wegzug oder dauerhafte Erkrankung, die das Kind an der Teilnahme hindert) kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Für den Fall einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder soweit Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, wird die Gebühr nicht ermäßigt. Schließungen der Kindertageseinrichtung bei Ferien oder anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Kindergartenpersonals, übertragbare Krankheiten usw.) berechnen sich nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr.

§ 3 – Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in dem öffentlichen Kindergarten betreuten Kinder gesamtschuldnerisch, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührenpflichtig sind daneben auch diejenigen Personen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlassen haben. Die Benutzungsgebühr unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 – Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres (=Kindergartenjahr).

§ 5 – Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Jade zu entrichten und ist jeweils am 3. des Monats im Voraus fällig. Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend bestimmt werden.

§ 6 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme, der zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen wie Getränke-/Frühstücksgeld und Früh-/Spätdienst und wird auf der Grundlage des Einkommens nach § 10 und der Anzahl der Familienangehörigen nach § 9 ermittelt.

§ 7 – Gebührensatz

- (1)
 - a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die tägliche Regelbetreuung in Vormittagsgruppen mit einer Dauer von 4 Stunden sowie für die zusätzlichen Leistungen Früh – und Spätdienst sowie Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und für die Betreuung in Nachmittagsgruppen für Kinder, die eine allgemeinbildende Schule nicht besuchen, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag mit gleicher Stundenzahl und verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.
 - b) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung von Schulkindern (Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen) in Nachmittagsgruppen für jede angefangene Betreuungsstunde ergibt sich aus Anlage 2. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.
 - c) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung von Schulkindern (Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen) in einer Hortgruppe für jede angefangene Betreuungsstunde ergibt sich aus Anlage 3. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag mit gleicher Stundenzahl und verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.
 - d) Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kindergartengebühr für zusätzliche Leistungen beträgt für Frühstücksgetränke für jedes Kind 3,00 Euro monatlich (bis 31.12.2018)

Die Kindergartengebühr für zusätzliche Leistungen beträgt für Frühstücksgetränke für jedes Kind 5,00 Euro monatlich. (ab 01.01.2019)

- (3) § 2 gilt auch für die zusätzlichen Früh – und Spätdienste sowie Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und für die Betreuung in Nachmittagsgruppen.

§ 8 – Gebührenermäßigung

Für Geschwisterkinder (einschließlich Kinder in beitragsfreien Kindergartenjahren), die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Jade besuchen, wird für das zweite, jüngere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der sich nach § 7 Abs. 1 ergebenden Gebühr vorgenommen. Ab dem dritten Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Jade besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9 – Familienangehörige

- 1) Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft und deren unterhaltene Kinder.
- 2) Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist die Kindergartengebühr mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienmitglieder ist vom Sorgeberechtigten anzuzeigen.

§ 10 – Einkommen

- 1) Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre und gezahlte Einkommens-/Lohnsteuer, Kirchensteuer, vom Finanzamt als absetzbar anerkannte Versicherungsbeiträge sowie Solidaritätszuschlag. Dazu gehören auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Ausgleich von Verlusten zwischen einzelnen Einkommensarten ist nicht zugelassen.
- 2) Als Einkommen bleiben das Kindergeld, Wohngeld und das Elterngeld außer Betracht.
- 3) Falls von einem Familienangehörigen nach § 9 Wohngeld während des Besuchs der Kindertageseinrichtung für den Wohnraum, in dem das Kind lebt, bezogen wird, erfolgt für diesen Zeitraum eine Einstufung in die Einkommensstufe 1.
- 4) Die Einstufung der Gebühren wird von der Gemeinde Jade nach Vorlage einer Selbsterklärung der Familienangehörigen mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen.
- 5) Sofern das aktuelle Einkommen mehr als 20 % unter dem des vorletzten Jahres liegt, kann das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Ebenso sind entsprechend höhere Einkommen anzuzeigen und heranzuziehen. Abweichungen zu Gunsten des Gebührenschuldners werden mit Wirkung vom 1. des auf die Anzeige folgenden Monats neu festgesetzt, im Übrigen seit Vorliegen der Voraussetzungen für eine andere Einstufung.
- 6) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, des Leistungsbescheides oder einer sonstigen, geeigneten Bescheinigung nachzuweisen. Steht das

maßgebliche Einkommen nicht fest, haben die Sorgeberechtigten es in anderer Weise nachzuweisen.

- 7) Werden keine Nachweise vorgelegt oder sind sie unvollständig, erfolgt die Einstufung in der höchsten Einkommensstufe. Bei nachträglicher Vorlage der Nachweise erfolgt die Anpassung mit Beginn des Folgemonats, der auf die Vorlage der vollständigen, nachvollziehbaren Unterlagen folgt.

§ 11 – Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Jade jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kindergartengebühr erforderlich ist.

§ 12 – Ausschluss wegen rückständiger Gebühren

Die Aufnahme eines Kindes im Kindergarten kann aufgehoben werden, wenn der Zahlungspflichtige seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Entgelts schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen ist.

§ 13 – Härtefallregelung

Bei längerer Erkrankung des Kindes (mindestens 6 Wochen) kann das Entgelt auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 1. des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Monats mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden.

§ 14 – Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft. Bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2011 / 2012 finden die §§ 2 und 3 der Satzung vom 12.02.2010 anstelle von §§ 6 bis 8 Anwendung.

Jade, den 01.06.2012 (Fassung: 15.02.2021)

Kaars
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 (1) lit. a – ab 01.08.2020 (Kindergartenkinder)

Anzahl Personen im Haushalt (einschl. Kind)		2	3	4	5	6	7 und mehr	Vormittagsgruppe als Regelbe-	Nachmittagsgruppen je Stunde in einer Woche (pro Monat)	Nachmittagsgruppen je Stunde in einer Woche (pro Monat)
Einkommensst ufe 1	bis einschließlich	25.000,00 €	31.000,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	53.000,00 €	109,00 €	14,30 €	29,70 €
Einkommensst ufe 2	Über Stufe 1 hinaus bis einschließlich	34.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	56.000,00 €	64.000,00 €	71.000,00 €	127,50 €	17,00 €	35,20 €
Einkommensst ufe 3	Über Stufe 2 hinaus bis einschließlich	43.000,00 €	53.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	89.000,00 €	149,50 €	19,80 €	41,30 €
Einkommensst ufe 4	Über Stufe 3 hinaus bis einschließlich	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	176,00 €	23,70 €	48,50 €
Einkommensst ufe 5	Über	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	207,00 €	28,10 €	57,30 €

Es wird die Summe der gebuchten Betreuungsstunden in einer Woche berücksichtigt. Der Betreuungsumfang pro Tag kann nicht variieren.
Gültig ab 01.03.2021

Anlage 2 zu § 7 (1) lit. b – ab 01.08.2020 - Schulkinder in Nachmittagsgruppen

Anzahl Personen im Haushalt (einschl. Kind)		2	3	4	5	6	7 und mehr	Nachmittagsgruppen n je Stunde in einer Woche (pro Monat)
Einkommens stufe 1	bis einschließlich	25.000,00 €	31.000,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	53.000,00 €	5,90 €
Einkommens stufe 2	Über Stufe 1 hinaus bis einschließlich	34.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	56.000,00 €	64.000,00 €	71.000,00 €	7,00 €
Einkommens stufe 3	Über Stufe 2 hinaus bis einschließlich	43.000,00 €	53.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	89.000,00 €	8,20 €
Einkommens stufe 4	Über Stufe 3 hinaus bis einschließlich	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	9,70 €
Einkommens stufe 5	Über	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	11,40 €

Es wird die Summe der gebuchten Betreuungsstunden in einer Woche berücksichtigt. Der Betreuungsumfang pro Tag kann variieren.
Gültig ab 01.03.2021

Anlage 3 zu § 7 (1) lit. c – ab 01.03.2021 - Kinder in Hortgruppen

Anzahl Personen im Haushalt (einschl. Kind)		2	3	4	5	6	7 und mehr	Nachmittagsgruppen je Stunde in einer Woche (pro Monat)
Einkommensstufe 1	bis einschließlich	25.000,00 €	31.000,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	53.000,00 €	6,70 €
Einkommensstufe 2	Über Stufe 1 hinaus bis einschließlich	34.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	56.000,00 €	64.000,00 €	71.000,00 €	7,90 €
Einkommensstufe 3	Über Stufe 2 hinaus bis einschließlich	43.000,00 €	53.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	89.000,00 €	9,30 €
Einkommensstufe 4	Über Stufe 3 hinaus bis einschließlich	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	11,00 €
Einkommensstufe 5	Über	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	12,90 €

Es wird die Summe der gebuchten Betreuungsstunden in einer Woche berücksichtigt. Der Betreuungsumfang pro Tag kann nicht variieren.
Gültig ab 01.03.2021